

Merkblatt „Praxisnachweise für die Fachrichtung Architektur“

1. Überblick

Die Ausübung der zweijährigen praktischen Tätigkeit in der jeweiligen Fachrichtung ist mit dem Antrag auf Eintragung in die Architektenliste durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Dies sind insbesondere:

1. Darstellung des beruflichen Werdegangs
2. Nachweis eigener Arbeiten
3. Vorlage von Arbeits- und Dienstzeugnissen sowie Zertifikaten.

Um alle Antragsteller möglichst gleich behandeln zu können, bittet der Eintragungsausschuss darum, die Praxisnachweise folgendermaßen aufzugliedern:

2. Darstellung des beruflichen Werdegangs

= eine tabellarische, möglichst chronologisch und nach Projekten gegliederte Übersicht über die praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren.

Gemeint ist der Zeitraum ab dem Datum des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Eine davor liegende praktische Tätigkeit kann nicht berücksichtigt werden und muss folglich nicht in die Darstellung aufgenommen werden.

Aus der Darstellung soll übersichtsartig erkennbar werden, welche Projekte über welchen Zeitraum bearbeitet wurden. Wenn sich Projekte zeitlich überschneiden haben, sollte das erkennbar sein. Insgesamt müssen mindestens 24 volle Monate erreicht werden.

Die Projekte sollten konkret beschrieben werden, damit der Eintragungsausschuss sich ein konkretes Bild der praktischen Tätigkeit machen kann.

Die Bezugnahme auf Leistungsphasen der HOAI ist nicht unbedingt erforderlich, erleichtert aber die Nachweisführung und wird von der Architektenkammer daher empfohlen.

3. Nachweis eigener Arbeiten

Der Eintragungsausschuss fordert im Regelfall keine Vorlage von Entwürfen, Modellen oder anderen Planungsunterlagen im Original, behält sich dies aber in Grenzfällen vor. Für den Regelfall genügt es, Projekte exemplarisch herauszugreifen und diese näher zu beschreiben; dies als Ergänzung zu der tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs.

Es sollten Projekte ausgewählt werden, aus denen deutlich wird, dass in der Praxiszeit die typischen Architektenaufgaben umfassend ausgeübt wurden (Planung, Durchführung, Überwachung, Bauherrenberatung, vgl. § 3 Abs. 5 BbgArchG). Eine Bezugnahme auf die Leistungsphasen ist auch hier nicht unbedingt erforderlich, schadet aber auch nicht. Nützlich sind erfahrungsgemäß eine überschaubare Anzahl von Kopien von Ansichten, Schnitten oder Zeichnungen im A-4-Format.

4. Vorlage von Arbeits- und Dienstzeugnissen sowie Zertifikaten

Die Zeugnisse sollten als beglaubigte Kopien (wenn dem Gründe entgegenstehen, sind Kopien ausreichend) eingereicht werden. Bei Zeugnissen, die nicht auf Deutsch verfasst sind, sollte eine Übersetzung eines öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetschers vorliegen.

Zweck der Zeugnisvorlage ist es, den Eintragungsausschuss in die Lage zu versetzen, dass er beurteilen kann, was in der Praxiszeit für konkrete Aufgaben angefallen sind und in welchem Umfang diese eigenverantwortlich ausgeführt wurden. Die Zeugnisse sollten deshalb ebenfalls konkrete Angaben zu den betreuten Projekten machen.

Wenn im Einzelfall kein Zeugnis vorgelegt werden kann, sollte eine unterzeichnete persönliche Erklärung vorgelegt werden, in der konkret begründet wird, warum dies nicht möglich ist (Trennung im Streit, Arbeitgeber verstorben / insolvent, Arbeitgeber im Ausland o.ä.).

Bestätigungen von Bauherren zu einzelnen Projekten wertet der Eintragungsausschuss als gleichwertig, können also bei Bedarf ebenfalls eingereicht werden.

5. Spezifische Anforderungen: Berufspraktikum

Das Brandenburgische Architektengesetz fordert von Absolventen der Fachrichtung Architektur den Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit. Diese ist als Berufspraktikum zwingend unter Aufsicht zu absolvieren. Dies gilt nach dem aktuellen Wort-

laut des § 35 Abs. 4 Satz 2 BbgArchG, soweit die praktische Tätigkeit nach dem 1. Juli 2016 begonnen wurde.

Die Übergangsvorschrift war zunächst missverständlich formuliert. Die Brandenburgische Architektenkammer wird die verschärften Anforderungen für das Berufspraktikum in der Fachrichtung Architektur daher in Abstimmung mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung nur auf Berufspraktika anwenden, **die nach dem 15. Oktober 2018 begonnen wurden**. Für Antragsteller, die ihre praktische Tätigkeit vor dem 15.10.2018 begonnen haben, gelten die nachfolgend genannten spezifischen Anforderungen daher nicht.

Wurde die praktische Tätigkeit nach dem 15.10.2018 begonnen, ist sie in der Fachrichtung „Architektur“ zwingend als Berufspraktikum unter Aufsicht einer berufsangehörigen Person zu absolvieren. Praktische Tätigkeiten in der Fachrichtung „Architektur“, die ohne diese Aufsicht stattgefunden haben, können nicht mehr anerkannt werden und können also keine Grundlage für die Eintragung in die Architektenliste sein.

Dass die Tätigkeit unter Aufsicht einer berufsangehörigen Person stattgefunden hat, ist durch Arbeits- und Dienstzeugnisse der aufsichtführenden Person nachzuweisen. Berufsangehörig ist, wer in die Architektenliste der Brandenburgischen Architektenkammer oder eines anderen Bundeslandes eingetragen ist.

Für die Fachrichtungen „Innenarchitektur“, „Stadtplanung“ und „Landschaftsarchitektur“ gilt diese Besonderheit nicht. Dort kann die praktische Tätigkeit durch die Nachweise gemäß den obigen Punkten 1 bis 4 nachgewiesen werden.